

Vertragsentwurf

**Das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den für Kultur zuständigen Minister
(nachfolgend „Land“)**

und

**die Stadt Dessau-Roßlau
vertreten durch den Oberbürgermeister
(nachfolgend „Stadt“)**

schließen folgenden

Zuwendungsvertrag

gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit § 54 des VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) und §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 03.04.2023 (GVBl. LSA S. 201) in der jeweils geltenden Fassung

**über die Förderung des Anhaltischen Theaters Dessau
(nachfolgend „Theater“)**

Präambel

Das Land und die Stadt sind sich darüber einig, nach Abschluss des Strukturanpassungsprozesses im Zeitraum 2014 - 2018 den Fortbestand des Anhaltischen Theaters dauerhaft auf eine gesicherte Grundlage zu stellen und die künstlerische Qualität des Theaters zu erhalten und zu fördern. Auf der Grundlage von Artikel 36 (3) der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt unterstützt das Land die Stadt bei der Unterhaltung ihres Theaters sowie bei der Erfüllung der als Oberzentrum wahrzunehmenden Verpflichtungen. Zugleich soll die Förderung auch die Absicherung der künstlerischen Ausstrahlung der Einrichtungen als kultureller Botschafter des Landes unterstützen. Die Stadt wird ihrerseits die Steigerung des künstlerischen Ranges ihrer Bühnen befördern.

§ 1

- (1) Im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt das Land gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) auf der Grundlage Haushaltsgesetzes 2023 vom 03.04.2023 (GVBl. LSA S. 188) sowie des Haushaltsgesetzes 2024 vom 18.12.2023 (GVBl. LSA 2023, 682) und der Freigabe der Verpflichtungsermächtigung 2024 durch das Ministerium für Finanzen für das Betreiben des Theaters eine nicht rückzahlbare Zuwendung in folgenden Jahresscheiben

2024: 9.065.500 €
2025: 9.540.500 €
2026: 10.038.300 €
2027: 10.386.100 €
2028: 10.745.000 €

als Projektförderung.

- (2) Die Zuwendung des Landes dient ausschließlich der Mitfinanzierung der jährlich entstehenden Betriebskosten. Betriebskosten sind alle im laufenden Theaterbetrieb anfallenden Personal- und Sachkosten, ausgenommen Bauinvestitionen.
- (3) Die Stadt sichert im Rahmen der Verpflichtungen aus § 5 Abs.1 und 2 dieses Vertrages Zuschüsse in folgenden Jahresscheiben zu:

2024: 10.725.600
2025: 11.200.600
2026: 11.698.400
2027: 12.046.200
2028: 12.405.100

- (4) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 3 genannten Zuschüssen sichert die Stadt in alleiniger Verantwortung und außerhalb des unter § 2 beschriebenen Verfahrens Zuschüsse in folgenden Jahresscheiben zu:

2024: 2.208.900 €
2025: 2.578.900 €
2026: 2.982.500 €
2027: 3.769.900 €
2028: 4.624.300 €

§ 2

Das Land und die Stadt stimmen in dem Ziel überein, die Einrichtung im Vertragszeitraum 2024 bis 2028 bei der weiteren Sicherung der Gewährung der Flächentarifverträge gemäß zu unterstützen.

Zu diesem Zweck ist in den unter § 1 Absatz 1 und 3 genannten Jahresscheiben eine Dynamisierung der Personalkosten im Rahmen der in § 1 dargestellten

Zweckbindung als nicht rückzahlbare Zuwendung enthalten. Die Dynamisierung beträgt jeweils 3 % der Personalkosten jährlich für das Land und den Träger in den Jahren 2024, 2025 und 2026. Für die Jahre 2027 und 2028 werden jeweils 2 % der Personalkosten jährlich vereinbart. Als Personalkosten werden 80 % der jeweiligen Gesamtfördersumme des Vorjahres angenommen.

§ 3

- (1) Die Zuwendungen des Landes werden in gleich hohen Raten zu den Auszahlterminen 31.03., 30.06., 31.08. und 30.11. jeden Jahres durch das die zuständige Bewilligungsbehörde angewiesen.
- (2) Für die Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-GK, Anlage zur VV-GK Nr. 5.1 zu § 44 LHO), sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- (3) Die Verwendung der Zuwendungen gemäß diesem Vertrag ist durch die Stadt nachzuweisen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das die zuständige Bewilligungsbehörde.

§ 4

Mit den Zuwendungen werden die im Landesinteresse stehenden Sparten Musiktheater, Anhaltische Philharmonie, Ballett, Schauspiel sowie die Angebote des Puppentheaters und für Kinder und Jugendliche gefördert.

Ein besonderes Förderinteresse des Landes ist auf ein vielfältiges Angebot für Kinder und Jugendliche gerichtet. Konkret werden folgende Formate realisiert:

- Klangwerkstätten
- Kinderchor/Kinderballett
- pädagogisch begleitete Sinfoniekonzerte
- musikalische Schnitzeljagd
- Führung hinter den Kulissen
- Premierenklassen
- Produktionsgespräche
- Workshops
- Theaterjugendclub
- Theaterfestival „Schau rein!“

Darüber hinaus sind Formate der theaterpädagogischen Arbeit fortzuführen.

Im Landesinteresse liegt zugleich die Mitwirkung des Theaters an der Pflege des Erbes von Kurt Weill und dabei insbesondere die Teilnahme am Kurt-Weill-Fest.

Das Theater sieht eine wichtige Aufgabe darin, seine künstlerischen Kompetenzen in Institutionen und Prozesse für die Belange der kulturellen Bildung einzubringen.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten hält das Anhaltische Theater Angebote im Bereich der Neuen Musik vor.

Die Stadt hat das Ziel, im Vertragszeitraum je Spielzeit durchschnittlich 150.000 Zuschauerinnen und Zuschauer zu erreichen, insgesamt durchschnittlich 400 Vorstellungen vorzuhalten und eine Eigeneinnahmequote von durchschnittlich mindestens 8 % zu erreichen.

§ 5

- (1) Die Stadt verpflichtet sich im Rahmen ihres Haushaltes, die personell und sachlich notwendige Ausstattung (einschließlich tariflicher Entgelte) für die Erfüllung der unter § 4 genannten Aufgabenstellungen und Erfolgskennziffern zu gewährleisten. Die Stadt sichert den Bestand und die Erhaltung der Spielstätten, die für die Erfüllung der unter § 4 genannten Aufgabenstellungen notwendig sind.
- (2) Das Theater wird durch die Stadt als Eigenbetrieb geführt. Die Stadt gewährleistet die jährliche Ausgeglichenheit des Wirtschaftsplanes. Dazu ermöglicht die Stadt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und der Möglichkeiten des Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushaltsordnung insbesondere:
 - die größtmögliche haushaltsrechtliche Freiheit mit dem Ziel der kaufmännischen Betriebsführung und der eigenständigen Verwendung der Mittel,
 - den Verbleib der Mittel aus sämtlichen Einnahmen und eingeworbenen Drittmitteln bei dem Theater,
 - die Übertragbarkeit der Mittel in nachfolgende Haushaltsjahre mit der Möglichkeit einer möglichst umfassenden Deckungsfähigkeit,
 - das Tragen von Verlusten und Überschreitungen unter Berücksichtigung von Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit durch die Stadt,
 - die Entscheidung über Eintrittsgelder mit dem Ziel eines höheren Kostendeckungsgrades.
- (3) Bei strukturellen Veränderungen ist das Land in angemessener Form zu beteiligen. Bei vertraglichen Vereinbarungen zur Berufung oder Vertragsverlängerung des Intendanten des Theaters ist das Land zu informieren.

§ 6

- (1) Die Vertragsparteien streben an, dass die künstlerischen Potentiale und Ressourcen durch künstlerische Kooperationen in der Region zur gegenseitigen Bereicherung des Theaterangebots für das Publikum genutzt werden.

- (2) Die Stadt prüft im Vertragszeitraum alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Erfüllung der Vertragsziele nach § 4 und § 5 zu befördern. Diese sind in dem in § 3 Abs. 3 dargestellten Verfahren nachzuweisen.
- (3) Die Stadt ist bestrebt, vor Ort gezielt mit Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen zu kooperieren mit dem Ziel, die Attraktivität der Angebote für Studierende in Sachsen-Anhalt zu erhöhen.

§ 7

- (1) Die Protokollnotizen sind als zusätzliche Nebenbestimmungen Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die vertragsschließenden Parteien sind bestrebt, nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein Jahr vor Ablauf dieses Vertrages entsprechende Regelungen für einen Anschlussvertrag vorzubereiten.

§ 8

- (1) Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 60 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann jede Vertragspartei die Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 62 VwVfG findet Anwendung.
- (2) Verwendet die Stadt die Zuwendungen entgegen dem in diesem Vertrag festgelegten Zweck, ist sie zur sofortigen Rückzahlung der Zuwendungen verpflichtet. Die Stadt unterwirft sich hinsichtlich dieser Zahlungsverpflichtung der sofortigen Vollstreckung nach § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 61 VwVfG.
- (3) Bei zweckwidriger Verwendung der Zuwendungen oder bei der Verletzung anderer Verpflichtungen durch die Stadt hat das Land neben seinen Ansprüchen auf Erfüllung und Schadensersatz wegen Nichterfüllung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht des Landes besteht auch, wenn die Stadt die Zuwendungen durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- (4) Der Anspruch nach Absatz 2 ist vom Zeitpunkt, an dem die Stadt die Zuwendungen erhält, jährlich mit 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Im Fall des Rücktritts nach Absatz 3 ist der Anspruch auf Rückzahlung ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung jährlich mit 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn die Stadt die Umstände, die zum Entstehen des

Erstattungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und den Betrag innerhalb der festgesetzten Frist leistet.

- (5) Das Rücktrittsrecht bzw. das Recht der fristlosen Kündigung des Landes aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.
- (6) Dieser Vertrag ist seitens des Landes von der Landesregierung und seitens der Stadt von deren Aufsichtsgremien beschlossen worden. Er bedarf keiner weiteren Genehmigung und begründet für beide Vertragspartner mit der Unterzeichnung auf die gesamte Laufzeit unmittelbare Rechtsverpflichtungen.

§ 9

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

§ 10

Der Vertrag wird geschlossen für die Laufzeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028.

Magdeburg, den

Dessau-Roßlau, den

Der Kulturminister des
Landes Sachsen-Anhalt

Der Oberbürgermeister der
Stadt Dessau-Roßlau

**Protokollnotizen zum Zuwendungsvertrag
zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Stadt Dessau-Roßlau
über die Förderung des Anhaltischen Theaters**

Die vertragsschließenden Parteien sind übereingekommen, einzelne Bestimmungen des Vertrages durch Protokollnotizen zu präzisieren. Die Protokollnotizen sind entsprechend § 7 Abs. 1 Bestandteil des Vertrages.

1. Protokollnotiz zu § 1 Abs. 1

Die mit diesem Vertrag vereinbarte Förderung des Anhaltischen Theaters schließt zusätzliche Projektförderungen durch das Land nicht aus.

2. Protokollnotiz zu § 2

Stadt und Land stimmen in dem Ziel überein, die momentan geltende 90 %-Teilzeitregelung spätestens zur Förderperiode ab 2029 wieder aufzulösen und zur Vollbeschäftigung am Anhaltischen Theater Dessau zurückzukehren. Sofern es gelingt, im Landeshaushalt ab dem Haushaltsjahr 2026 die Haushaltsvoraussetzungen für eine anteilige Landesförderung an dem durch die Vollzeitbeschäftigung entstehenden Mehrbedarf zu schaffen, ist das Land bestrebt, die Überführung in die Vollzeitbeschäftigung bereits ab diesem Zeitpunkt zu unterstützen. Die Stadt prognostiziert für 2026 einen durch die Vollzeitbeschäftigung bedingten Mehrbedarf i. H. v. 2.542.707 €.

3. Protokollnotiz zu § 3 Abs. 3

Die Prüfung der vom städtischen Rechnungsprüfungsamt vorgeprüften Verwendungsnachweise erfolgt entsprechend der Rechtsvorschriften durch das Landesverwaltungsamt. Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung ist durch die Stadt ein Nachweis zu führen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Förderzwecke und Leistungen erreicht wurden. Neben den Wirtschaftsprüfungsberichten und den Verwendungsnachweisen über die Fördermittel sind die jährlichen Datenerhebungen sowie erläuternden Sachberichte Teil der Verwendungsnachweise durch die Stadt.

4. Protokollnotiz zu § 4

Das Theater leistet einen aktiven Beitrag zur Pflege und Weiterentwicklung der künstlerischen Traditionen in der Region und des Landes. Ein besonderes Landesinteresse besteht dabei an der Mitwirkung an den jährlichen Kurt-Weill-Festen. Der Einsatz des Musiktheaters bzw. der Philharmonie soll das Programmangebot der Kurt-Weill-Feste jeweils verstärken, idealerweise unter Rücksichtnahme auf deren jeweilige thematischen Schwerpunkte.

Die Stadt strebt an, ihre künstlerisch-kulturellen Angebote weiter zu entwickeln. Die in § 4 genannten Erfolgskriterien sowie alle aus den jährlichen Eckdatenerhebungen gewonnenen Daten (Vorstellungen am Standort, Gastspiele in Sachsen-Anhalt, Zuschauerinnen und Zuschauer in Sachsen-Anhalt, Gastspiele im übrigen Bundesgebiet, Zuschauerinnen und Zuschauer im übrigen Bundesgebiet, Inszenierungen insgesamt, Inszenierungen für Kinder und Jugendliche, Aufführungen für Kinder und Jugendliche, theaterpädagogische

Veranstaltungen/Formate der kulturellen Bildung, Kooperationen mit Schulen, Mitarbeiterkennziffern und -entwicklungen) dienen dem Land zur Erfolgskontrolle und werden die Grundlage für die Perspektivplanung nach dem Jahr 2028 bilden.

5. Protokollnotiz zu § 5 Abs. 1

Die Stadt Dessau-Roßlau geht 2029 von einem eckwerterhöhenden Mehrbedarf in Höhe von 4.624.300 € ohne Berücksichtigung der in der neuen Förderperiode gewährten Dynamisierung des Vertrags sowie der Einführung der Vollzeitbeschäftigung aus.

6. Protokollnotiz zu § 5 Abs. 3

Zur Beteiligung des Landes gehört, dass geplante strukturell-personelle Veränderungen des Theaters dem Land frühzeitig angezeigt und begründet sowie nicht ohne vorherige Abstimmung mit dem Land vollzogen werden. Bei Neubesetzung bzw. Vertragsverlängerung der künstlerischen Leitung des Theaters (Intendanz) ist das Land in geeigneter Form zu informieren.

Stand: 21.03.2024